

Qualifikationsverfahren Kauffrau/Kaufmann
Bahnhofstrasse 46, 5001 Aarau

Amanda Eggimann, Administrative Prüfungsleitung
Telefon 062 837 97 03
E-Mail amanda.eggimann@hkv.ch

Qualifikationsverfahren Kauffrau/Kaufmann 2023

Teilprüfung kaz

Administrative Prüfungsleitung

Amanda Eggimann, Telefon 062 837 97 03, amanda.eggimann@hkv.ch.

Prüfungssekretariat

Qualifikationsverfahren Kauffrau/Kaufmann, Prüfungskreis Aarau, Bahnhofstrasse 46,
5001 Aarau, Zimmer E12, EG-Ostflügel, Telefon 062 837 97 03.

Allgemeine Weisungen für Kandidaten

Die Prüfungen sind nicht öffentlich

Ausser den Mitwirkenden haben nur Personen mit einem Ausweis der kantonalen Behörde oder der Prüfungsleitung Zutritt.

Ausweispflicht

Bei allen Prüfungen ist ein amtlicher Ausweis mit Foto vorzuweisen (z.B. Identitätskarte, Pass, Führerschein oder C-Ausweis).

Verbot von Handy und anderen elektronischen Geräten

Während allen schriftlichen und mündlichen Prüfungen müssen sämtliche Handys und andere elektronische Geräte (Tablets, Smartwatches, iPods etc.) ausgeschaltet in der Garderobe oder in der Mappe deponiert werden. Wer gegen diese Vorschrift verstösst, wird von der laufenden Prüfung ausgeschlossen.

Erkrankung

Durch Krankheit verhinderte Kandidaten benachrichtigen sofort die Prüfungsleitung und senden ihr ein Arztzeugnis.

Wer zu einer Prüfung antritt, gilt als gesund. Nach Prüfungsschluss geltend gemachte Krankheiten können nicht berücksichtigt werden.

Erlaubte Hilfsmittel

Für alle schriftlichen Arbeiten und Entwürfe darf nur das von der Prüfungsleitung abgegebene Papier verwendet werden. Die Kandidaten bringen nur ihr Schreibzeug, Lineal und die auf dem Prüfungsaufgebot aufgeführten Hilfsmittel mit. Es darf nicht mit Bleistift und nicht rot geschrieben oder rot markiert werden. Auch bei Benutzung eines Taschenrechners ist der Prüfungskandidat verpflichtet, den Lösungsweg der Aufgaben lückenlos darzustellen.

Alle erlaubten Hilfsmittel sind von den Kandidaten selbst zu beschaffen und mitzubringen. Für das einwandfreie Funktionieren der Geräte ist der Benutzer verantwortlich. Tritt eine Störung an einem Gerät auf, so besteht kein Anspruch auf eine Prüfungsverlängerung, eine Nachprüfung oder auf ein Ersatzgerät – es sei denn, ein eigenes Gerät ist vorhanden. Jedes Hilfsmittel darf nur von einem Kandidaten benutzt werden.

Unredliches Verhalten / Nichterscheinen

Gemäss § 36 der kantonalen Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung gilt:

- Bei unentschuldigtem Nichterscheinen zur Prüfung, Abgabe von Plagiaten und bei Verstoss gegen die Prüfungsordnung gilt das Qualifikationsverfahren als nicht bestanden.
- Bei geringfügigen Verstössen gegen die Prüfungsordnung entscheiden die mit der Durchführung des Qualifikationsverfahrens Beauftragten im Einzelfall über das weitere Vorgehen.

Bei Nichterscheinen zum Qualifikationsverfahren muss die Prüfungsleitung umgehend – nach Möglichkeit vor Prüfungsbeginn – telefonisch (062 837 97 03) über den Hinderungsgrund informiert werden. Zudem muss an die Prüfungsleitung eine schriftliche Begründung (bei Krankheit/Unfall mit Arztzeugnis) für das Nichterscheinen eingereicht werden.

Gebühren

Gemäss § 46 Abs. 1 lit. e der kantonalen Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung wird für die Prüfungswiederholung nach unbegründetem Fernbleiben von Qualifikationsverfahren eine Gebühr von CHF 400.00 erhoben.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Freundliche Grüsse



Amanda Eggimann
Administrative Prüfungsleitung